



14/SN-175/ME

ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB  
1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3  
TELEFON (0222) 72 99 \* (711 99 \*)

An das  
Präsidium des Nationalrates  
c/o Parlament

Dr. Karl Renner-Ring  
1017 W i e n

ÖAMTC GESETZENTWURF	
101-GE/91 u. 59-GE/19 92	
Datum: 27. JULI 1992	
Verteilt 31. Juli 1992 Fro	

*J. Winkspurger*  
Wien, am 22.7.1992,  
SK 59/2/Mag. So-Mag. Me-gm

**Betrifft:** Entwurf einer Gewerbeordnungsnovelle 1992,  
Zl. 32.830/4-III/1-92 sowie eines  
EWR-RechtsanpassungsG, Zl. 15.715/73-Pr/7/92;  
Stellungnahme des ÖAMTC;  
Bundesministerium für wirtschaftl. Angelegenheiten

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage beehrt sich der ÖAMTC, seine oben genannte  
Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck unserer  
vorzüglichen Hochachtung

Mag. Peter Soche  
Bereichsleiter  
Interessenvertretung

**Beilage:** wie erwähnt



Telegrammadresse:  
Autotouring Wien

Fernschreiber:  
133907  
Telefax:  
(0222) 713 18 07

Bankverbindungen:

Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, 1030 Wien, Kto.: 156.109  
Creditanstalt Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130  
Postsparkasse, 1010 Wien, Kto.: 1896.189



STELLUNGNAHME des ÖAMTC zum Entwurf einer  
 Gewerbeordnungsnovelle 1992 (Zl.32.830/4-III/1-92)  
 sowie zum  
 EWR-RechtsanpassungsG des BMWA (Zl.15.715/73-Pr/7/92

- 1.) Der ÖAMTC sieht sich zu dieser Stellungnahme veranlaßt, weil weder im oben erwähnten Entwurf einer Gewerbeordnungsnovelle (vom Frühjahr 1992), noch im Entwurf des BMJ (Zl.704.5/2-I/92) vom Mai 1992 über die EWR-Anpassung des KSCHG und auch nicht im Entwurf eines EWR-Rechtsanpassungsgesetzes des BMWA jene Bestimmungen enthalten sind, die zur vollständigen innerstaatlichen Umsetzung der EG-Pauschalreiserichtlinie (90/314/EWG) erforderlich sind.
- 2.) Der Entwurf einer Novelle der Gewerbeordnung gibt dem BMWA im § 178 Z 5 bloß die Ermächtigung (...kann...), ua "detaillierte Werbeunterlagen und deren Inhalt" durch VO näher festzulegen. Die anderen oben zitierten Gesetzentwürfe schweigen sich zu diesem Thema gänzlich aus.

Da die Vorschreibung eines Mindestinhaltes für Reiseprospekte (-kataloge) nach der EG-Pauschalreiserichtlinie für die Mitgliedsstaaten verpflichtend ist, sollte die Erlassung einer dem Art 3 Abs 2 der zit Richtlinie entsprechenden Verordnung des BMWA im Gesetz auch obligatorisch verankert sein. Der Inhalt dieser Verordnung sollte im Gesetz unbedingt auch iSd Art 3 Abs 2 der zit Richtlinie genauer determiniert werden. Es bleibt leider zu befürchten, daß die Richtlinie ohne einen gewissen Druck durch den Gesetzgeber im Sinne der Konsumenten nur unvollständig vollzogen werden könnte (siehe darüber auch Interview mit Dr.Koppe im "Kurier" vom 17.7.1992, S 18).



Autotouring Wien

133907  
 Teletax  
 (0222) 713 18 07

Reisebüro  
 Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, 1030 Wien, Kto.: 156.109  
 Creditanstalt Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 51-18130  
 Postsparkasse, 1010 Wien, Kto.: 1896 189

- 2 -

Der ÖAMTC ersucht den BMWA, in dieser Verordnung im Sinne einer Prospektwahrheit und -vollständigkeit auch Prospektangaben über für den Konsumenten wesentliche Umfeldgesichtspunkte (z.B. übliche Strandqualität, Lärm, etc.) vorzuschreiben. Auf Art 8 der EG-Richtlinie über Pauschalreisen, wonach die Mitgliedsstaaten strengere Vorschriften zum Schutze des Verbrauchers erlassen oder aufrecht erhalten können, wird hingewiesen.

- 3.) Außerdem wird noch auf folgende damit zusammenhängende Problematik hingewiesen:

Der Gesetzgeber muß zwar aufgrund des Art 3 Abs 2 zweiter Unterabsatz der EG-Pauschalreiserichtlinie regeln, daß die im Prospekt enthaltenen Angaben den Veranstalter - mangels anderweitiger Vereinbarung - binden; darüberhinaus erhebt sich jedoch die Frage der Sanktionierung der Nichteinhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestprospektinhaltes bzw Mindestvertragsinhaltes. Neben einer öffentlich rechtlichen Sanktion sollte auch an zivilrechtliche Sanktionen (zB Irrtumsanfechtung, schadenersatzrechtliche Folgen) gedacht werden. Zur Regelung dieses Fragenkomplexes vermißt der ÖAMTC jeden Ansatz in dem vom BMJ zur GZl 7045/2-I/92 zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ua auch das Konsumentenschutzgesetz zur Anpassung an den EWRVertrag geändert werden soll. Es erhebt sich daher die Frage, welches Bundesministerium zur Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes zuständig ist.

- 4.) Desweiteren vermischen wir bisher die Umsetzung der im Art 4 Abs 2 und im Anhang zur EG-Pauschalreiserichtlinie (90/314/EWG) vorgesehenen Verpflichtung des Veranstalters zur Regelung des Mindestinhaltes des in der Regel schriftlich abzufassenden und dem Verbraucher zu übermittelnden Vertragstextes überhaupt. Auch hier erhebt sich die Frage,

- 3 -

welches Bundesministerium zur Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs zuständig ist - nach Meinung des ÖAMTC wohl eher der BMWA. Allfällige negative Kompetenzkonflikte bei der EWR-Anpassung dürfen nicht dazu führen, daß der Konsument durch die Lücken des Konsumentenschutzes fällt.

Der ÖAMTC tritt als größte Touristenorganisation Österreichs jedenfalls entschieden für eine lückenlose Umsetzung der EG-Pauschalreiserichtlinie zugunsten der Verbraucher (iSd Richtlinie auch der Geschäftsreisenden) ein.

Wien, im Juli 1992  
Dr. Ha/Mag.Me-stö